

Neuerlasse von Satzungen der Landeshauptstadt München zur Unterbringung von Geflüchteten mit besonderen Bedarfen

**Satzung über die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München zur Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder denen Wohnungslosigkeit droht
(Abgeschlossene Wohnräume-Benutzungssatzung – AW-Benutzungssatzung)**

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abgeschlossenen Wohnräume der Landeshauptstadt München
(Abgeschlossene Wohnräume Gebührensatzung – AW-Gebührensatzung)**

**Satzung über die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München
(JGM-Quartiere-Benutzungssatzung)**

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Quartiere für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) der Landeshauptstadt München
(JGM-Quartiere-Gebührensatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16128

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.06.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Neufassung und Ergänzung vom 13.06.2025
Anlage 1, Seite 9
Anlage 2, Seite 3
Anlage 3, Seite 9
Anlage 4, Seite 3

Der Sozialausschuss am 22.05.2025 hat die Sitzungsvorlage in den heutigen Sozialausschuss vertagt. Dies macht eine Änderung beim Inkrafttreten der Satzungen erforderlich. Die entsprechenden Seiten sind angehängt.

Gleichzeitig wurde durch Herrn Stadtrat Lechner ein mündlicher Änderungsantrag gestellt, der am 23.05.2025 schriftlich nachgereicht wurde und folgenden Wortlaut hat:
„Das Sozialreferat wird gebeten, bei den Satzungen über die Gebühren einen alternativen Vorschlag zu erarbeiten, der das Einkommen der Betroffenen berücksichtigt, beispielsweise, dass nur bei den Personen eine Erhöhung umgesetzt wird, deren Einkommen eindeutig über der Armutsgrenze liegt.“

Zu diesem Änderungsantrag teilt das Sozialreferat Folgendes mit:

Bei den in der Sitzungsvorlage behandelten Einrichtungen handelt es sich um zielgruppenspezifische Unterbringungsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen mit besonderen Bedarfen (sog. vulnerable Personengruppen), die in der dezentralen Unterbringung bzw. im Sofortunterbringungssystem der Wohnungslosenhilfe nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Bei der Bemessung der Gebühren hat das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration das ihm zustehende Ermessen unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte ausgeübt.

Gem. Kommunalabgabengesetz (KAG) dienen Gebührenerlöse in erster Linie der Deckung von Kosten, die durch den Betrieb einer Einrichtung entstehen. Wie in der Sitzungsvorlage erläutert wird, wurden die Gebühren in beiden Bereichen seit 2014 bzw. 2017 nicht mehr angepasst. Demgegenüber sind die Kosten für den Betrieb der Einrichtungen, z. B. in Form von Miet- und Nebenkosten, gestiegen.

Von einer kostendeckenden Gebührenerhebung wird aus sozialen Gründen weiterhin abgesehen, da eine solche insbesondere erwerbstätige Personen, die die Gebühren selbst bezahlen müssen, benachteiligen würde. Eine allgemeine Erhöhung der Gebühren zur teilweisen Deckung der Betriebskosten und zum Erhalt des Kostendeckungsgrades ist aus wirtschaftlichen Gründen allerdings alternativlos. Zudem ist eine Refinanzierung der Kosten durch die Regierung von Oberbayern (ROB) hier nicht bzw. nur in geringem Umfang möglich.

Sofern Bewohner*innen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben, werden die Gebühren für die Unterbringung regulär übernommen. Vorhandenes Einkommen, das nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts reicht, kann aufgestockt werden. Eine Erhöhung der Gebühren in den vorliegenden Satzungen hat darauf keine Auswirkungen. Durch die intensive Betreuung vor Ort erhalten die Bewohner*innen auch die erforderliche Unterstützung bei der Beantragung ihnen zustehender Leistungen.

Bei der Gebührensatzung für junge Geflüchtete und Migrant*innen (JGM) ist darüber hinaus eine Differenzierung der Gebührenhöhe in Abhängigkeit davon vorgesehen, ob eine schulische/berufliche Maßnahme besucht wird. Dabei werden im Vollzug auch Art und Umfang der Maßnahme sowie das jeweilige Einkommen berücksichtigt, sodass sich die Gebührenhöhe immer am Zweck der Einrichtung und deren Zielgruppe orientiert: Die Kombination aus gesteigerten Unterbringungsstandards, einer bedarfsgerechten Betreuung und ermäßigten Gebühren soll es den jungen Menschen ermöglichen, eine (Aus-)Bildungsmaßnahme erfolgreich abzuschließen.

Die nicht ermäßigten Gebühren entsprechen in ihrer Höhe denen der städtischen Notquartiere. Dadurch findet bei Personen, die nicht länger der speziellen Zielgruppe der Einrichtung entsprechen, eine Angleichung an das bestehende Gebührensystem der regulären Wohnungslosenunterbringung statt. Dieses sieht keine weitere Unterscheidung nach dem Einkommen der untergebrachten Personen vor.

Aus diesen Gründen sieht das Sozialreferat von der Erarbeitung eines alternativen Vorschlags unter weiterer Berücksichtigung des Einkommens ab.